

# Radtouren mit der Schulklasse – aber sicher

Die Unfallkasse Hessen informiert, ein Beitrag von Ortrun Rickes

Radfahren ist gesund, umweltfreundlich, praktizierte Verkehrserziehung und macht Spaß. Radfahren in einer Gruppe macht darüber hinaus noch mehr Spaß. Warum also nicht mal eine Radtour mit der Schulklasse machen? Trotz des pädagogischen Nutzens schrecken viele Lehrerinnen und Lehrer vor einem solchen Projekt zurück. Sie halten eine Radwanderung für zu gefährlich. Sie zweifeln, ob sie ihre Aufsichtspflicht bei einer Radtour mit der ganzen Klasse erfüllen können, und befürchten, dass ein nicht einschätzbares Unfallrisiko besteht. Um Lehrkräften, die Radtouren mit Schulklassen durchführen wollen, Hilfestellung zu geben, wie eine Radtour möglichst sicher, unfallfrei und ohne Stress durchgeführt werden kann, bot die Unfallkasse Hessen eine Lehrerfortbildung an. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse dieser Veranstaltungen wiedergegeben.

## Versicherung, Haftung und Aufsicht

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich gesetzlich unfallversichert, wenn sie in Folge einer schulischen Veranstaltung einen Unfall erleiden. Bei Radtouren, wie bei sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Schule, ist es erforderlich, diese Aktion im Vorfeld von der Schulleitung als schulische Veranstaltung genehmigen zu lassen. Zu bedenken ist, dass nur solche Tätigkeiten versichert sind, die als „schulische“ Tätigkeit anzusehen sind. „Private“ Tätigkeiten, wie Freizeiten bei Klassenfahrten, unerlaubtes Entfernen vom Veranstaltungsort, Essen, Trinken und Schlafen, sind grundsätzlich



Foto: Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern, Werk 3 (1)

nicht versichert. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehen über die der gesetzlichen Krankenversicherung weit hinaus. So gewährt sie bei schwerem Unfall mit bleibendem Körperschaden Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings ist die gesetzliche Unfallversicherung nur für Personenschäden zuständig. Sachschäden, z.B. am Fahrrad, können nicht übernommen werden. Begleitpersonen, die als Aufsicht bestellt sind (Ehegatten, Eltern, Praktikanten, vertrauenswürdige Schüler über 16 Jahre oder sonstige Personen), unterliegen ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet über den Versicherungsschutz hinaus noch einen weiteren Nutzen für alle an einer schu-

lichen Veranstaltung beteiligten Personen (Aufsichtspersonen, Schülerinnen und Schüler). Gegenseitige Haftungsansprüche für bei Unfällen erlittene Personenschäden sind durch das Sozialgesetzbuch weitgehend ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Wie ist aber die Frage nach der Haftung zu beurteilen, wenn Personen geschädigt werden, die nicht zu den Beteiligten der schulischen Veranstaltung gehören? Gerade bei Radtouren, die im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden, kann es passieren, dass Dritte auf Grund des Fehlverhaltens eines Schülers oder einer Schülerin zu Schaden kommen. Hier stellt sich die Frage der Haftung. Am 1. August 2002 trat die geänderte



## Klassenfahrt Ins Moor

- Siedlertag im Emsland Moormuseum
- Lieskes letzter Schultag im Veenpark
- Moor und Wald mit allen Sinnen entdecken
- Tier- und Pflanzenwelt im NSG Bargerveen
- ... und viele weitere Programme für Schulklassen.

Informationen und Buchung:  
**Int. Naturpark Moor**

Orderierung 2 • 49716 Meppen  
Tel.: 05931-442277 • [info@naturpark-moor.eu](mailto:info@naturpark-moor.eu)  
[www.naturpark-moor.eu](http://www.naturpark-moor.eu)

**Internationaler naturpark**  
bourtanger moor – bargerveen




Bestellen Sie  
kostenlos unsere  
neue Broschüre!




DE 1400-01 - Naturpark Moor - gemeinnützige Partnerschaft  
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
**INTERNET** - Content not for sale - nur für den  
 eigenen Gebrauch - keine Weitergabe

Fassung des § 828 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Kraft: „Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug (...) einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.“ Für Kinder unter 7 Jahren gilt eine umfassende Haftungsfreistellung. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt eine Haftungseinschränkung insoweit, als sie „bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ haben (siehe die Änderung des § 828 Abs. 3 BGB). Es bleibt festzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche unter bestimmten Umständen für die von ihnen verursachten Schäden haften müssen. Die Eltern sollten deshalb auf die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden privaten Haftpflichtversicherung hingewiesen werden. Ersatzweise, wenn keine eigene private Haftpflichtversicherung besteht, tritt bei Schülern von Schulen, deren Sachkostenträger (Landkreis, Stadt) eine Haftpflichtversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VvaG

abgeschlossen haben, diese im Rahmen des subsidiären Versicherungsschutzes ein. Dies ist bei bestimmten Sonderrisiken, zu denen auch Klassenfahrten und Radwanderungen gehören, der Fall.

Hat eine Lehrkraft ihre Sorgfalts- oder Aufsichtspflichten verletzt und wurde infolgedessen eine dritte Person verletzt, tritt das Land Hessen als Dienstherr im Rahmen der Regelungen über die Amtshaftung für den Schaden ein. Die Durchführung von Radwanderungen ist in der Aufsichtsverordnung des Hessischen Kultusministeriums und im ergänzenden „Wandererlass“ ausdrücklich vorgesehen. Hier finden sich die Anforderungen, die die Lehrkräfte zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht unbedingt beachten müssen.

#### Vorbereitung der Radtour

Damit die Radtour eine gelungene Sache wird, bedarf es einer guten Vorbereitung. Wer mit einer Schulklasse zum ersten Mal eine Radtour plant, sollte mit einer kurzen, überschaubaren Strecke, z.B. zu einem Aus-

flugsziel in der nahen Umgebung, beginnen. So kann man einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler gewinnen. Doch auch im Unterricht sollte die Radtour mit den Schülern vorbereitet werden. Hierzu gehören u.a. die Auffrischung der wichtigsten Verkehrsregeln, das Erarbeiten und Festlegen von Verhaltensregeln für die Fahrt sowie Information über die verkehrssichere Ausstattung von Fahrrädern. Warnsignale und andere Zeichen sollten bereits vor der Fahrt festgelegt und eingeübt werden. Ganz wesentlich sind die Einholung einer Genehmigung der Schulleitung sowie das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Bestellung der so genannten Hilfsaufsichten erfolgt durch die Schulleitung und ist aktenkundig festzulegen. Bei Radwanderungen sind grundsätzlich mindestens zwei Aufsichtspersonen erforderlich. Zur Vorbereitung gehört auch ein Fahrradcheck, um sicherzustellen, dass nur verkehrssichere Fahrräder genutzt werden. Helmpflicht sollte selbstverständlich sein. In der Regel wird es

## CVJM-Ferienheim in Wildberg

ANZEIGE

### Nordschwarzwald Baden-Württemberg

Seit vielen Jahrzehnten hat sich unser Ferienheim im idyllischen Nordschwarzwald für Klassenfahrten ebenso bewährt, wie für Urlaub, Freizeiten oder Seminare. Das urige Fachwerkhaus, direkt an der Nagold, mit eigenem Badeplatz ist der ideale Ausgangspunkt zu Wanderungen und Ausflügen.

Neben einer modern ausgestatteten Großküche für Selbst- oder Vollverpflegung stehen ein Tischtennisraum, Volleyballplatz, eine hauseigene Kapelle, sowie eigene PKW-Stellplätze zur Verfügung. 2 Ferienwohnungen (4+10 Betten) im Nebengebäude können optional mitgebucht werden.



Gut erreichbar lädt ein Silberbergwerk zur Besichtigung ein. Abwechslung bieten auch der Besuch einer Kamelfarm, des Höhenwellenbads sowie diverser Museen und Ruinen. Grillplätze, Minigolf und eine Schwimmhalle sind am Ort vorhanden.

Belegung/Information:  
CVJM-Esslingen e.V.  
Kiesstr. 3-5, 73728 Esslingen  
Tel.: 0711/39 69 65-0  
Fax: 0711/39 69 65-25  
Email: cvjm@cvjm-esslingen.de  
Homepage: www.cvjm-esslingen.de



Preise pro Person/Übernachtung: ab 8 Euro  
altersgestaffelte Vollverpflegungspreise auf  
Anfrage



**Kontakt**

**Unfallkasse Hessen**  
 Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
 60486 Frankfurt am Main  
 Servicetelefon:  
 069 - 29972 440  
 ukh@ukh.de  
 www.ukh.de

für die genaue Streckenplanung erforderlich sein, dass die Lehrkraft die Strecke vorher abfährt. Im Rahmen der Vorbereitung sollten auch mögliche Pannen bedacht werden. Es reicht nicht aus, das erforderliche Werkzeug und Ersatzteile mitzuführen. Im Vorfeld ist auch zu klären, wer von den Begleitpersonen oder Teilnehmenden sachkundig evtl. Reparaturen durchführen kann.

Eine Checkliste zur Organisation und notwendigen Ausrüstung kann helfen, dass nichts vergessen wird.

**Erste Hilfe**

Lehrkräfte sind bei Notfällen zur Leistung von Erster Hilfe moralisch und gesetzlich verpflichtet (siehe auch Wandererlass). Hierzu ist geeignetes Sanitätsmaterial bereitzuhalten. Als geeignet gilt die Sanitätstasche nach DIN 13160. Die wichtigste Voraussetzung, um sachgerecht Erste Hilfe leisten zu können, ist jedoch eine fundierte Ausbildung und eine regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse. In Hessen werden seit 1999 spezielle Erste-Hilfe-Kurse und Auffrischungstrainings für Lehrkräfte angeboten. Die Kosten der Aus- und Fortbildungen werden von der Unfallkasse Hessen übernommen. Die Kurse werden durch Ausbilder der Hilfeleistungsunternehmen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfallhilfe (JUH) und Malteser-Hilfsdienst (MHD) durchgeführt. Interessenten können sich zur

Vermittlung eines Kurses an die zuständige Regionalstelle der Lehrerfortbildung (HeLP) oder direkt an einen Ortsverband der genannten Organisationen wenden.

Jede Erste Hilfeleistung sollte, sofern kein Arztbesuch stattfindet, dokumentiert werden. Hierdurch kann auch bei späteren Verschlimmerungen nachgewiesen werden, dass die Verletzung auf einen Schulunfall zurückzuführen ist. Ein für die Aufzeichnung bestimmtes Verbandbuch (GUV-I 8580) kann bei der Unfallkasse Hessen kostenlos angefordert werden.

**Empfehlenswerte Verhaltensregeln für das Radfahren in der Gruppe**

- Alle tragen einen Helm.
- Am Anfang und am Ende fährt eine Aufsichtsperson. Diese haben ein mobiles Telefon dabei.
- Der Erste und Letzte tragen eine auffällige rote Kleidung (z.B. rote Warnweste).
- Die anderen tragen gelbe Oberbekleidung oder gelbe Warnwesten.
- Die schwächeren Schülerinnen und Schüler fahren vorne.
- Alle fahren hintereinander. Es wird nicht überholt. Der Abstand zum Vordermann soll mindestens eine Radlänge betragen.
- Auf Feld- oder Waldwegen kann auch nebeneinander gefahren werden.
- Beim Anhalten, bei Hindernissen oder uneindeutigen Situationen werden vorher vereinbarte Zeichen gegeben. Ein allgemeines Vorsichtszeichen ist beispielsweise das Winken mit dem linken erhobenen Arm.
- Bei einer Panne oder einem Unfall wird durch fortlaufenden Zuruf „Anhalten“ nach vorne zum Halten aufgefordert. Die Gruppe sammelt sich

- an einer sicheren Stelle.
- Unnötiges Anhalten entlang befahrener Straßen oder Radwegen muss vermieden werden.
- Eine besondere Gefahrensituation ist das Überqueren von Straßen. Der Vorfahrende gibt Zeichen zum Überqueren, wenn die Straße oder Kreuzung frei ist. Trotzdem muss jeder selber aufpassen, da sich die Verkehrssituation schnell ändern kann. Stark befahrene Straßen können oft nur in Kleingruppen überquert werden. Je nach Situation ist es sinnvoll, das Überqueren der Straße durch einen oder besser zwei Erwachsene abzusichern.

**Fahrrad-Checkliste**

Für die verkehrssichere Ausstattung eines Fahrrads stellt die Straßenverkehrszulassungsordnung folgende Anforderungen:

- Zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- Eine hell tönende Klingel
- Ein weißes Vorderlicht
- Ein rotes Rücklicht mit integriertem Rückstrahler
- Eine unabhängige Lichtmaschine (Dynamo) – für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf zusätzlich eine Batterie verwendet werden
- Einen roten Großflächenreflektor
- Einen weißen Frontreflektor, der im Scheinwerfer integriert sein kann
- Fahrradpedale mit gelben Rückstrahlern
- Zwei Speichenreflektoren

**Quelle**

inform – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Hessen – Mitteilungsblatt der Unfallkasse Hessen (UKH), Gesetzliche Unfallversicherung, Sitz in Frankfurt am Main

**MEDALERO SEGELCAMP**  
**MEDALERO**  
 SEGEL & BREAKFAST  
**WÄLTERLAUB MEDALERO**  
 HENNERSDORFER STR. 64 1.HH  
 01668 DRESDEN  
 TELEFON: 0351/91077-0  
 TELEFAX: 0351/91077-11  
 AUSERFÄHRE KNEEB  
 IN KENTALEN, SÜDDEUTSCHEN LAKE  
 DIE AB € 80,- + DIE AB € 24,-  
 BUCHUNTERREICHEN AB € 17,-  
 (ALLE PREISE PRO PERSON)  
 BEWERTUNGS- & IMPRO  
 UNTER:  
 WWW.MEDALERO.DE

**SEGELCAMP**  
 KLASSENFAHRTEN  
**Klassenfahrten Segelfreizeiten Segelkurse Bodenseespatente**  
**für alle von 5-17 Jahren**  
 Infos und Anmeldung:  
 www.segelcamp-bodensee.de  
 Bernd Orschel - Die One-Tears  
 Telefon +49 178 1807874